

Reglement über die fachliche Zulassung/Einstufung von Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge Veterinärmedizin an der Vetsuisse Fakultät der Universität Bern (Einstufungsreglement Vetsuisse BE)

vom 16. Januar 2019

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität Bern (UniV)¹ sowie § 23 Absatz 3 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen in den Bachelor- und Master-Studiengängen an der Vetsuisse-Fakultät (Studienreglement) vom 10. März 2010,

auf Antrag der Vetsuisse Fakultät Universität Bern,

erlässt:

GELTUNGSBEREICH **Art. 1** ¹ Dieses Reglement regelt Fragen zur fachlichen Zulassung (Einstufung) und zum Immatrikulationsstatus von Studierenden der Veterinärmedizin an der Vetsuisse-Fakultät Universität Bern, sofern sie nicht durch eidgenössische, kantonale oder universitäre Gesetze oder Reglemente oder durch Abkommen zwischen den Kantonen Zürich und Bern geregelt sind. Dies insbesondere im Hinblick auf die beschränkte Zahl von Studienplätzen in der Veterinärmedizin.

² Das Reglement regelt ausserdem Fragen zum Zugang in höhere Semester des Studiums Veterinärmedizin, zum Studienunterbruch und Studienabbruch, zu Beurlaubungen, zur Wiederaufnahme des Studiums nach Exmatrikulation und zur Wiederaufnahmegarantie.

³ Das Reglement benennt die zuständigen Gremien für die Bearbeitung und Beurteilung der Gesuche.

STUDIENPLÄTZE **Art. 2** ¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag der Universitätsleitung und nach Anhörung der Vereinigung der Studierenden die maximale Aufnahmekapazität für das erste Jahr des Bachelorstudiengangs der Veterinärmedizin fest (Art. 16 Abs. 1 UniV).

² Aufgrund der Aufnahmekapazität im Bachelorstudiengang und unter Berücksichtigung der Klinikkapazitäten legt die Universitätsleitung die konkrete Anzahl der Studienplätze für jedes Studienjahr des Bachelor-

¹ BSG 436.111.1

und des Masterstudiengangs fest. Die Anzahl der Studienplätze wird jeweils bis am 31. März durch die Vetsuisse Fakultät BE für mindestens das folgende akademische Jahr beantragt und ist in Anhang 1 angegeben.

³ Ist die gemäss Absatz 2 festgelegte Anzahl Studienplätze nicht ausgeschöpft, werden die verbleibenden Studienplätze gemäss den Prioritätenlisten von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 vergeben.

⁴ Die gemäss Absatz 2 festgelegte Anzahl Studienplätze kann nur überschritten werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber einen Anspruch (Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3) auf einen Studienplatz haben.

ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 3 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Lehrkommission der Vetsuisse Fakultät Bern überprüft, ob freie Studienplätze vorhanden sind und ist zuständig für die fachliche Zulassung/Einstufung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in höhere Semester sowie für die Beurteilung von Gesuchen um Änderung des Immatrikulationsstatus. Sie oder er ist zuständig für alle weiteren Anliegen im Zusammenhang mit der Studienplatzvergabe, sofern dieses Reglement oder andere Erlasse kein anderes Organ für zuständig erklären.

² Sie oder er arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung (ZIB) der Universität Bern.

³ Sie oder er beantragt vor Beginn des akademischen Jahres aufgrund der von der ZIB weitergeleiteten Dossiers die Vergabe der Studienplätze.

⁴ Sie oder er berät in Zusammenarbeit mit dem Büro der Studienkoordination die Studierenden.

ZULASSUNG ZUM ERSTEN STUDIENJAHR DES BACHELORSTUDIUMS

Art. 4 ¹ Die Anmeldung für das Studium der Veterinärmedizin muss fristgerecht bei *swissuniversities* erfolgen.

² Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Veterinärmedizin ist das Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an der Universität Bern gemäss Gesetz über die Universität Bern vom 5. September 1996 (UniG), UniV sowie Zulassungsbedingungen der Universität Bern.

³ Die Studienplätze im ersten Studienjahr des Bachelorstudiengangs Veterinärmedizin werden gestützt auf die Testergebnisse am Eignungstest für Medizinische Studiengänge (EMS) zugeteilt (Art. 21 Abs. 1 UniV).

⁴ Die Universitätsleitung entscheidet über die Zulassung durch Verfügung (Art. 25 Abs. 1 UniV).

EINTRITT UND ÜBERTRITT IN HÖHERE STUDIENJAHRE DES BACHELORSTUDIUMS – GRUNDSATZ UND ANSPRUCH

Art. 5 ¹ Der Eintritt, respektive Übertritt in ein höheres Studienjahr (Bachelorstudiengang 2. und 3. Jahr) erfolgt ausschliesslich auf das Herbstsemester. Voraussetzung ist die Zulassung zum Studium an der Universität Bern gemäss Zulassungsbedingungen der Universität Bern.

² Folgende Personen haben einen Anspruch auf einen Studienplatz im entsprechenden Studienjahr:

- a Personen, die im Vorjahr in Bern Veterinärmedizin studiert und dafür die für das entsprechende Studienjahr gemäss Studienreglement erreichbaren Kreditpunkte vollständig erworben haben.

- b Personen, die im Vorjahr in Bern Veterinärmedizin studiert haben, jedoch wegen mangelnder Leistungen nicht die zum Übertritt in das folgende Studienjahr notwendige Anzahl an Kreditpunkten erwerben konnten (Repetenten). Teilrepetenten, die nur noch Prüfungen abzulegen haben, werden den verfügbaren Studienplätzen gemäss Anhang 1 nicht angerechnet. Vollrepetenten, die andere Leistungskontrollen als Prüfungen abzulegen haben, werden den verfügbaren Studienplätzen gemäss Anhang 1 angerechnet.
- c Personen, die das Studienjahr gemäss Artikel 12 unterbrochen und Personen, die sich gemäss Artikel 13 haben beurlauben lassen und über eine Wiederaufnahmegarantie der Fakultät verfügen.

³ Für die Vergabe von Studienplätzen gelten weiter die Bestimmungen von Artikel 9.

ZUWEISUNG VON
FREIEN
STUDIENPLÄTZEN IM
BACHELORSTUDIUM

Art. 6 ¹ Sofern in einem höheren Studienjahr freie Studienplätze vorhanden sind, werden diese nach folgender absteigender Priorität vergeben:

- a An Personen, die an der Vetsuisse Fakultät der Universität Zürich studieren und unter den Voraussetzungen von Artikel 11 und 12 an die Universität Bern wechseln wollen. Ein Wechsel kann erst ab dem zweiten Studienjahr und nur bei erfolgreichem abgeschlossenem Studienjahr erfolgen.
- b An Personen, die an der Vetsuisse Fakultät der Universität Bern oder Zürich Veterinärmedizin studiert und das Studium unterbrochen haben, ohne über eine Wiederaufnahmegarantie zu verfügen. Dauert der Unterbruch länger als 5 Jahre, ist der Eignungstest (EMS) grundsätzlich zu wiederholen (Art. 18 UniV).
- c An Personen mit einem Masterabschluss oder einem äquivalenten Abschluss einer anerkannten ausländischen Universität, die den Inländerstatus gemäss Anhang 2 zur UniV erfüllen und einen MEBEKO-Entscheid vorweisen. Über die Zulassung und die Einstufung wird sur dossier entschieden.
- d An Personen mit einem nicht abgeschlossenen Studium in Veterinärmedizin einer ausländischen Universität, die den Inländerstatus gemäss Anhang 2 zur UniV erfüllen. Über die Zulassung und die Einstufung wird sur dossier entschieden.

² Für die Vergabe von Studienplätzen gelten weiter die Bestimmungen von Artikel 9.

³ Bei ausländischem Abschluss gemäss Absatz 1 Buchstabe c und d werden Personen aus Ausbildungsstätten, die gemäss den Richtlinien der European Association of Establishments for Veterinary Education (EAEVE) oder American Veterinary Medical Association (AVMA) positiv akkreditiert wurden (§ 23 Abs. 4 Studienreglement) vorrangig vor nicht akkreditierten Ausbildungsstätten behandelt. Der Inländerstatus gemäss Anhang 2 zur UniV muss in jedem Fall erfüllt sein.

ZULASSUNG ZUM
MASTERSTUDIUM
SOWIE EINTRITT UND
ÜBERTRITT IN HÖHERE
SEMESTER DES
MASTERSTUDIUMS –

Art. 7 ¹ Der Eintritt respektive Übertritt in den Masterstudiengang erfolgt ausschliesslich auf das Herbstsemester. Voraussetzung ist die Zulassung zum Studium an der Universität Bern gemäss den Zulassungsbedingungen der Universität Bern. Zudem sind bei Bewerbenden mit ausländischen, nicht deutschsprachigen Studenausweisen genügende Deutschkenntnisse (Niveau C1 oder

höher) nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e bis h des Reglements vom 27. April 2010 über den Nachweis genügender Kenntnisse der deutschen Sprache (Deutschtest-Reglement der Universitätsleitung) genannte Bestätigung erbracht werden.

² Die Zulassung zum Masterstudium wird in §23 des Studienreglements sowie in Artikel 29 UniV geregelt.

³ Anspruch auf einen Studienplatz im Masterstudiengang mit Zulassungsbeschränkung haben:

- a Personen, die im vorangehenden Semester an der Universität Bern das entsprechende Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen haben.
- b Personen, die im Vorjahr im Masterstudiengang an der Universität Bern studiert haben, jedoch wegen mangelnder Leistungen nicht die für den Übertritt notwendigen Kreditpunkte erwerben konnten (Repetenten). Teilrepetenten, die nur noch Prüfungen abzulegen haben, werden den verfügbaren Studienplätzen gemäss Anhang 1 nicht angerechnet. Vollrepetenten, die andere Leistungskontrollen als Prüfungen abzulegen haben, werden den verfügbaren Studienplätzen gemäss Anhang 1 angerechnet.
- c Personen, die das Studienjahr gemäss Artikel 13 unterbrochen und Personen, die sich gemäss Artikel 14 haben beurlauben lassen und über eine Wiederaufnahmegarantie der Fakultät verfügen.

Art. 8 ¹ Sofern in einem Studienjahr des Masterstudiums freie Studienplätze vorhanden sind, werden diese an die Bewerberinnen und Bewerber in folgender absteigender Priorität vergeben:

- a An Personen mit einem Bachelorabschluss in Veterinärmedizin der Universität Zürich, welche aufgrund ihrer Schwerpunktwahl den Studienort wechseln wollen. Vorrangig werden Personen behandelt, deren Schwerpunkt mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze an der Universität Zürich ergeben hat und am Standort Bern noch freie Studienplätze mit Kapazität in der entsprechenden Schwerpunktrichtung vorhanden sind (Studienreglement Anhang 4).
- b An Personen mit einem Bachelorabschluss in Veterinärmedizin der Universität Zürich, welche aus anderen als in Buchstabe a genannten Gründen den Studienort wechseln wollen.
- c An Personen mit einem Bachelorabschluss in Veterinärmedizin der Universität Bern, welche das Masterstudium nicht direkt im Anschluss an den Bachelorabschluss begonnen haben und über keine Wiederaufnahmegarantie (Art. 15) verfügen. Die Lehrkommission muss den Wiedereinstieg befürworten. Dauert der Unterbruch länger als 5 Jahre, ist der Eignungstest (EMS) grundsätzlich zu wiederholen (Art. 18 UniV).
- d An Personen mit einem Bachelorabschluss in Veterinärmedizin der Universität Zürich, welche das Masterstudium nicht direkt im Anschluss an den Bachelorabschluss begonnen haben und über keine Wiederaufnahmegarantie (Art. 15) verfügen. Die Lehrkommission muss den Wiedereinstieg befürworten. Dauert der

Unterbruch länger als 5 Jahre, ist der Eignungstest (EMS) grundsätzlich zu wiederholen (Art. 18 UniV).

e An Personen mit einem Masterabschluss oder einem äquivalenten Abschluss einer anerkannten ausländischen Universität, welche den Inländerstatus gemäss Anhang 2 zur UniV erfüllen, über einen MEBEKO-Entscheid verfügen und noch Studienleistungen in einem Masterstudiengang erbringen müssen, um zur eidgenössischen Prüfung zugelassen zu werden.

f An Personen mit einem Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität, die den Inländerstatus gemäss Anhang 2 zur UniV erfüllen (Artikel 18).

² Für die Vergabe von Studienplätzen gelten weiter die Bestimmungen von Artikel 9.

³ Bei ausländischem Abschluss gemäss Absatz 1 Buchstabe e und f werden Personen mit einem Bachelorabschluss oder einem äquivalenten Abschluss aus Ausbildungsstätten, die gemäss den Richtlinien der European Association of Establishments for Veterinary Education (EAEVE) oder American Veterinary Medical Association (AVMA) positiv evaluiert bzw. akkreditiert wurden (§ 23 Abs. 4 Studienreglement) vorrangig vor anderen Abschlüssen behandelt. Der Inländerstatus gemäss Anhang 2 zur UniV muss in jedem Fall erfüllt sein.

WEITERE KRITERIEN FÜR DIE VERGABE VON STUDIENPLÄTZEN

Art. 9 ¹ Liegen mehr Bewerbungen in einer der Prioritätengruppen gemäss Artikel 6 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1 vor als freie Studienplätze vorhanden sind, werden die Studienplätze nach den Umständen des Einzelfalles vergeben, wobei insbesondere die Noten und das Alter (je jünger, desto besser) der bisherigen Studienleistungen berücksichtigt werden.

² Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Abschluss gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und d sowie Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e und f kann anstelle der Kriterien von Absatz 1 ein fakultärer Eignungstest nach Artikel 10 durchgeführt werden.

FAKULTÄRER EIGNUNGSTEST

Art. 10 ¹ Der fakultäre Eignungstest dient der Abklärung der Eignung und des Wissens für den angestrebten Studiengang. Er dient damit der Abklärung, welche von mehreren Personen der jeweiligen Prioritätengruppe geeigneter ist.

² Der Test beinhaltet veterinärmedizinisch relevante Fragestellungen aus dem Bereich des Bachelor- und gegebenenfalls des Masterstudiengangs.

³ Die Vetsuisse Fakultät BE organisiert und führt diesen Eignungstest durch. Der Termin und Ort des Tests sowie Anmeldefrist wird durch die Fakultät jeweils zum 1. Mai bekannt gegeben.

⁴ Die Bewerberinnen und Bewerber sind für eine fristgerechte Anmeldung eigenverantwortlich.

⁵ Wer das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versucht, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind namentlich das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel sowie das Bearbeiten des Tests ausserhalb der dafür zugestandenen Zeit. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber wegen Unredlichkeiten von der weiteren Teilnahme am Test

ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, gilt ein Testergebnis von null Punkten.

STUDIENORTWECHSEL
ZWISCHEN ZÜRICH UND
BERN – GRUNDSATZ

Art. 11 ¹ Solange die Zulassung zum Studium der Veterinärmedizin über den EMS erfolgt, ist ein Studienortwechsel von der Universität Zürich an die Universität Bern während des Bachelorstudiums in der Regel nicht möglich (Art. 27 Abs. 1 UniV).

² Für einen Wechsel von Zürich nach Bern kann die Universitätsleitung der Universität Bern in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Ein schriftliches Gesuch ist an die ZIB jeweils bis zum 15. Februar für einen Wechsel zum folgenden Herbstsemester einzureichen. Für die Beurteilung der Gesuche ist Artikel 12 massgebend.

³ Für einen Wechsel von Bern nach Zürich sind die Regeln der Universität Zürich massgebend.

STUDIENORTWECHSEL
VON ZÜRICH NACH
BERN

Art. 12 ¹ Ein Studienortwechsel von Zürich nach Bern während des Bachelorstudiums ist ausnahmsweise möglich, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a Es ist ein freier Studienplatz vorhanden.
- b Ein Wechsel ist erst ab dem zweiten Studienjahr möglich.
- c Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat das vorangehende Studienjahr erfolgreich abgeschlossen. Ein Studienortwechsel als Repetentin oder Repetent ist ausgeschlossen.
- d Sie oder er erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen der Universität Bern.
- e Sie oder er kann wichtige Gründe für einen Wechsel des Studienorts geltend machen.

² Wichtige Gründe für einen Wechsel des Studienorts sind namentlich:

- a Umzug der Eltern resp. des unterstützenden Elternteils oder Partners in das Einzugsgebiet des Vetsuisse-Standorts Bern.
- b Die oder der Studierende erbringt pflegerische Hilfeleistungen bei nahen Verwandten, die im Einzugsgebiet des Vetsuisse-Standorts Bern liegen.
- c Französische Sprache.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Lehrkommission der Vetsuisse Fakultät Bern prüft die eingegangenen Gesuche in Zusammenarbeit mit der ZIB. Aufgrund dieser Prüfung beantragt die Fakultät bei der Universitätsleitung die Verteilung der freien Studienplätze.

⁴ Liegen für ein bestimmtes Studienjahr mehr Bewerbungen für einen Studienortwechsel vor als Studienplätze vorhanden sind, werden die Studienplätze – unabhängig der für einen Studienortwechsel geltend gemachten Gründe – in der Reihenfolge der bisherigen Studienleistungen vergeben (Art. 9).

UNTERBRUCH

Art. 13 Aus wichtigen Gründen (namentlich Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz) kann das Studienjahr respektive die Prüfung unterbrochen werden. Der Standortdekan bewilligt in Absprache mit dem Büro der Studienkoordination den Unterbruch und legt den Zeitpunkt der Fortsetzung des Studiums fest. Die Gesuchseinreichung erfolgt gemäss Artikel 20.

BEURLAUBUNG

Art. 14 ¹ Über die in Artikel 13 genannten Gründe hinaus kann eine Beurlaubung für das Absolvieren berufsbezogener Praktika gemäss Artikel 73 des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) gewährt werden. Die Praktika müssen mindestens 4 Wochen pro Semester innerhalb der Unterrichtszeit betragen.

² Eine Beurlaubung zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium ist nicht möglich. Für diesen Fall hat die Studentin oder der Student sich um eine Wiederaufnahmegarantie zu bemühen, ansonsten besteht keine Gewähr auf einen Studienplatz im Masterstudiengang.

WIEDERAUFNAHME-
GARANTIE

Art. 15 ¹ Bewilligungen gemäss Artikel 13 und 14 sind mit einer Wiederaufnahmegarantie für einen bestimmten Termin verbunden.

² Wird die für einen bestimmten Termin ausgesprochene Wiederaufnahmegarantie nicht genutzt, verfällt sie ohne Anspruch auf eine erneuerte Wiederaufnahmegarantie.

WIEDEREINSTIEG INS
STUDIUM

Art. 16 ¹ Studierende, die sich ohne Wiederaufnahmegarantie vom Studium der Veterinärmedizin exmatrikuliert haben, werden bezüglich der Zuteilung eines Studienplatzes nach den Prioritätenlisten gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b resp. Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben c und d behandelt.

² Die Einstufung von Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern ins Masterstudium liegt in der Kompetenz der Lehrkommission; sie stellt entsprechend Antrag auf Zulassung an die Universitätsleitung der Universität Bern. Ist der Bachelorabschluss älter als fünf Jahre, kann die Lehrkommission sur dossier über nötigenfalls mit der Zulassung verbundene Auflagen entscheiden.

³ Dauert der Unterbruch länger als 5 Jahre, ist der Eignungstest (EMS) grundsätzlich zu wiederholen oder eine entsprechende Ausnahme bei der Universitätsleitung zu beantragen (Art. 18 UniV).

ZULASSUNG VON
PERSONEN MIT NICHT
ABGESCHLOSSENEM
BACHELORSTUDIUM
AUS DEM AUSLAND

Art. 17 ¹ Für die Zulassung muss in jedem Fall der Inländerstatus gemäss Anhang 2 der UniV erfüllt sein.

² Studierende mit nicht abgeschlossenem Bachelorstudium der Veterinärmedizin einer ausländischen Universität können zugelassen werden, sofern sie wichtige Gründe für einen Wechsel an die Universität Bern geltend machen, die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, ein freier Studienplatz vorhanden ist und gemäss Artikel 6 Absatz 1 zugeteilt werden kann.

³ Der Eignungstest (EMS) muss in jedem Fall nachgeholt werden und zum Zeitpunkt des Ablegens für die Zulassung zum gewünschten Studienfach berechtigen.

ZULASSUNG VON
PERSONEN MIT
ABGESCHLOSSENEM
BACHELORSTUDIUM
AUS DEM AUSLAND

Art. 18 ¹ Für die Zulassung muss in jedem Fall der Inländerstatus gemäss Anhang 2 der UniV erfüllt sein.

² Personen mit einem abgeschlossenen, anerkannten Bachelorstudium (und gegebenenfalls nicht abgeschlossenem Masterstudium) aus dem Ausland, können sich für den Eintritt in ein höheres Semester des Bachelorstudiums oder für den Eintritt in das erste Jahr des Masterstudiums bewerben. Die fachliche Einstufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Lehrkommission der Vetsuisse

	<p>Fakultät Bern sowie gegebenenfalls aufgrund eines fakultären Eignungstests nach Artikel 10.</p> <p>³ Der Eignungstest (EMS) muss in jedem Fall nachgeholt werden und zum Zeitpunkt des Ablegens für die Zulassung zum gewünschten Studienfach berechtigen.</p>
PERSONEN MIT ABGESCHLOSSENEM MASTERSTUDIUM AUS DEM AUSLAND	<p>Art. 19 ¹ Für die Zulassung muss in jedem Fall der Inländerstatus gemäss Anhang 2 der UniV erfüllt sein.</p> <p>² Personen mit einem abgeschlossenen, anerkannten Masterstudium (oder Studienabschluss auf äquivalenter Stufe) aus dem Ausland, können sich für den Eintritt in ein höheres Semester des Bachelor- oder Masterstudiums bewerben. Voraussetzung ist ein MEBEKO-Entscheid. Die generelle Zulassung wird durch die ZIB geprüft. Die fachliche Einstufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Lehrkommission der Vetsuisse Fakultät Bern sowie gegebenenfalls aufgrund eines fakultären Eignungstests nach Artikel 10. Erfolgt die Einstufung in das Bachelorstudium, muss der Eignungstest (EMS) grundsätzlich nachgeholt werden und zum Zeitpunkt des Ablegens für die Zulassung zum Studium der Veterinärmedizin berechtigen.</p> <p>³ Eine Zulassung ist nur möglich, wenn ein freier Studienplatz vorhanden ist und gemäss Artikel 6 oder 8 zugeteilt werden kann.</p> <p>⁴ In Ausnahmefällen kann auch bei einer Einstufung ins Bachelorstudium im Einstufungsentscheid auf das Ablegen des Eignungstests verzichtet werden, insbesondere, wenn mehrjährige Berufserfahrung nachgewiesen wird. Die Gesuchseinreichung erfolgt gemäss Artikel 20 Absatz 1 an die ZIB, welche eine Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Lehrkommission der Vetsuisse Fakultät Bern einholt und diese als Antrag an die Universitätsleitung weiterleitet.</p>
GESUCHSEINREICHUNG UND ABLAUF DER PRÜFUNG	<p>Art. 20 ¹ Gesuche um Zulassung an die Universität Bern für den Eintritt in höhere Studienjahre müssen fristgerecht gemäss den Zulassungsbedingungen bei der ZIB eingereicht werden. Alle Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden durch die ZIB erfasst. Nach Prüfung der generellen Zulassungsbedingungen (z.B. Anerkennung der Universität, Deutschkenntnisse, etc.) werden die Gesuche an die Vetsuisse Fakultät Bern zur fachlichen Einstufung und zur Prüfung der vorhandenen Studienplätze weitergeleitet.</p> <p>² Gesuche um Unterbruch, Beurlaubungen Wiederaufnahme des Studiums oder Wiederaufnahmegarantie werden an den Standortdekan der Vetsuisse Fakultät Bern gerichtet oder weitergeleitet. Sie oder er prüft die Gesuche und informiert die ZIB.</p>
BENACHRICHTIGUNG DER GESUCHSTELLERIN ODER DES GESUCHSTELLERS	<p>Art. 21 ¹ Über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern werden die oder der Gesuchsteller durch die ZIB orientiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident der Lehrkommission der Vetsuisse Fakultät Bern und die ZIB informieren sich gegenseitig über alle Entscheide gemäss Artikel 1 Absatz 2.</p>
REKURSINSTANZ	<p>Art. 22 ¹ Gegen Entscheide der Präsidentin oder des Präsidenten der Lehrkommission der Vetsuisse Fakultät Bern kann bei der Dekanin oder dem Dekan der Vetsuisse Fakultät Bern Einsprache eingelegt werden.</p>

² Gegen Entscheide der Dekanin oder des Dekans kann bei der Rekurskommission der Universität Bern Beschwerde eingereicht werden.

³ Gegen Verfügungen der Universitätsleitung kann bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern Beschwerde eingereicht werden.

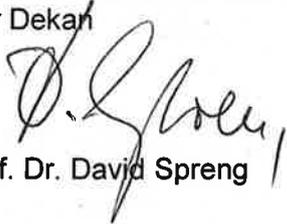
INKRAFTTRETEN

Art. 23 Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Auf Antrag des Fakultätskollegiums der Vetsuisse Fakultät Bern:

Bern, 16. Januar 2019

Im Namen der Vetsuisse Fakultät Bern
Der Dekan



Prof. Dr. David Spreng

Von der Universitätsleitung beschlossen:

Bern, 12. Februar 2019

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann

Anhang 1: Kapazitäten 2019/2020 an Studierenden für die einzelnen Jahre Studium der Veterinärmedizin an der Vetsuisse Fakultät Bern

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
	Bachelor			Master	
Anzahl Studienplätze	76	65	65	66	60